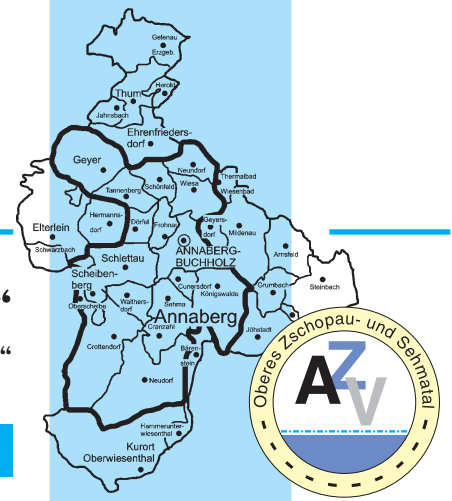


AMTSBLATT



Abwasserzweckverband „Oberes Zschopau- und Sehmatal“
Amtliche und aktuelle Informationen des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“

14. Jahrgang Ausgabe 02/2010

07. Juli 2010

ABWASSERABGABE FÜR KLEIN-EINLEITUNGEN

Für das Einleiten von Abwasser und Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer oder in das Grundwasser wird vom Freistaat Sachsen eine Abwasserabgabe erhoben. Die Abwasserabgabe richtet sich grundsätzlich nach der Schädlichkeit des Abwassers, die nach Einzelkriterien entsprechend des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) festgelegt sind. Die Abwasserabgabe wurde in der Bundesrepublik Deutschland 1981 eingeführt und gilt in den neuen Bundesländern seit 1991.

Was bewirkt die Abwasserabgabe?

Die Abwasserabgabe steht für einen effektiven Gewässerschutz. Ihre Ziele sind unter anderem:

- das Vermeiden und Mindern von Schadstoffeinträgen in Gewässer, Boden und Kanalisation
- das Reinhalten von Gewässern
- das Anpassen von Kläranlagen an den Stand der Technik
- das Entwickeln von abwasserarmen oder -losen Produktionsverfahren
- das gerechte Verteilen der Kostenlast für das Vermeiden, Beseitigen und Ausgleichen von Gewässerschäden

Wer muss Abwasserabgabe für welche Gewässerbenutzung zahlen:

Jeder, der Schmutz- oder Niederschlagswasser in ein Gewässer oder den Untergrund einleitet muss die Abwasserabgabe zahlen. Das betrifft in erster Linie

Gemeinden, Abwasserzweckverbände oder auch Industriebetriebe. Bei Abwasseranleitungen kleiner 8m³/Tag sind aus verwaltungstechnischen Gründen die Gemeinden bzw. Abwasserzweckverbände gegenüber dem Freistaat abgabepflichtig. Da sie hierfür jedoch keine ausreichenden Gebühreneinnahmen erzielen, wird diese „Kleinanleiterabgabe“ auf die verursachenden Einleiter (Betreiber von Kleinkläranlagen) abgewälzt.

Die Abwasserabgabe für Schmutzwasseranleitungen aus öffentlichen Kanälen bzw. Kläranlagen ist Bestandteil der Abwassergebühren. In den zu entrichtenden Kanal- bzw. Kläranlagenbenutzungsgebühren ist dieser Aufwand einkalkuliert und wird somit durch alle Abwassergebührentzahler getragen.

Aus dem Inhalt

- Seiten 1+2** • Abwasserabgabe für Kleinanleitungen
- Seiten 2+3+4** • 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des AZV „Oberes Zschopau- und Sehmatal“
- Seite 4** • Terminplan
- Seiten 4+5** • Beschlüsse



Was passiert mit den Einnahmen aus der Abwasserabgabe?

Die Einnahmen aus der Abwasserabgabe sind zweckgebunden. In Sachsen unterstützt der Freistaat beispielsweise den Bau kommunaler oder privater Kläranlagen. Zudem werden mit den Geldern oberirdische Gewässer renaturiert und revitalisiert. Auch Fischwanderanlagen, die der Durchgängigkeit von Fließgewässern dienen und Maßnahmen im und am Gewässer zur Verbesserung der Gewässergüte werden gefördert.

Wichtig für die Betreiber aller nicht an öffentliche Kanäle angeschlossener Kleinkläranlagen!!!

Nur noch vollbiologische Kläranlagen können ab 2010 abgabebefreit werden!

Von der Entrichtung der Abwasserabgabe für Kleininleitungen werden nur die Kläranlagen befreit, welche den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, sowie die den anfallenden Klärschlamm ordnungsgemäß beseitigen.

Bis einschließlich des Jahres 2009 wurde seitens des Freistaates Sachsen bestehende Kleinkläranlagen befreit, die den a.a.R.d.T

entsprachen, sowie eine ordnungsgemäße Schlammbeseitigung nachweisen konnten. Als a.a.R.d.T. wurden auch noch bestehende Mehrkammerausfallgruben nach DIN 4261 (Teil1: Stand Februar 1991, Teil 2: Stand Juni 1984, Teil 3: Stand Oktober 1983 und Teil 4: Stand Juni 1984) oder der TGL 7762 eingestuft.

Ab dem Veranlagungsjahr 2010 entspricht eine bestehende Kleinkläranlage nur dann den a.a.R.d.T. wenn Sie nach der DIN 4261 Teil 2 (Stand 06/1984) errichtet worden ist (Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung – „Vollbiologie“), oder sie aufgrund ihrer baulichen Ausführung eine vergleichbare Reinigungsleistung erwarten lässt. Die DIN 4261 Teil 2 benennt Belebungsanlagen, Tropf- und Tauchkörperanlagen. Eine vergleichbare Reinigungsleistung lassen grundsätzlich erwarten Abwasserteichanlagen, Pflanzenbeetanlagen, Aufstauanlagen (SBR) oder Membranfilteranlagen. Eine ausreichende Anlagenbemessung muss gegeben sein.

Jeder Grundstückseigentümer welcher noch keine Anpassung seiner vorhandenen Ausfallgrube an die a.a.R.d.T. vorgenommen hat, wird damit ab dem Veranlagungsjahr 2010 vom Freistaat Sachsen zur Zahlung der Kleininleiterabgabe verpflichtet. Mit einer Versendung

der Bescheide zur Abwälzung der „Kleininleiterabgabe“ auf die betroffenen Abgabepflichtigen voraussichtlich ab dem 2. Quartal 2011 ist zu rechnen.

Auf die Möglichkeiten der Inanspruchnahme einer öffentlichen Förderung zur Anpassung der bestehenden privaten Abwasserbehandlungsanlage an den Stand der Technik sei an dieser Stelle verwiesen. Sowohl im Amtsblatt des AZV als auch in der allgemeinen Presse wurde darüber bereits mehrfach ausführlich informiert. Sämtliche betroffenen Grundstückseigentümer innerhalb des Verbandsgebietes werden darüber hinaus vom Verband nochmals persönlich angeschrieben.

Höhe der Kleininleiterabgabe

Die Höhe der Kleininleiterabgabe wird grundstücks- bzw. Kläranlagenbezogen auf Basis der angeschlossenen Einwohner, zzgl. einer Verwaltungsgebühr ermittelt.

Der Abgabesatz beträgt gemäß AbwAG für 2 Einwohner und Jahr 35,79€. Hinzu kommt die noch festzusetzende Verwaltungsgebühr die bisher 13,57€ je Grundstück betrug, für das Jahr 2010 und die darauffolgenden Jahre jedoch neu festzusetzen ist.

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“

(Abwassersatzung - AbwS) vom 25. Juni 2009

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Neufassung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. SächsGVBl. 2003 S. 159) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) und der § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, ber. SächsGVBl. 1993, S. 1103) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl.

S. 323) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. SächsGVBl. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ -nachfolgend AZV genannt- in der Verbandsversammlung am 19. Mai 2010 mit Beschluss VV Nr.7/ 2010 nachfolgende Satzung beschlossen:

„1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“

(Abwassersatzung - AbwS) vom 25. Juni 2009“

Artikel 1 Änderungen

1. § 25 wird wie folgt gefasst:
§ 25 Höhe der Abwassergebühren
 1. Die Einleitungsgebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird, beträgt **2,97 EUR** je Kubikmeter Abwasser.
 2. Die Einleitungsgebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt **1,52 EUR** je Kubikmeter Abwasser.
 3. Die Abwasserentsorgungsgebühr für Abwasser (Fäkalabwasser), das aus abflusslosen Gruben mit

WC-Anschluss entnommen, abgefahren und gereinigt wird, beträgt **16,92 EUR** je Kubikmeter Abwasser.

4. Die Abwasserentsorgungsgebühr für Abwasser (Fäkalschlamm), das aus abflusslosen Gruben mit Trockenaborten oder Kleinkläranlagen entnommen, abgefahren und gereinigt wird, beträgt **19,82 EUR** je Kubikmeter Abwasser.
5. Die Abwasserreinigungsgebühr für Abwasser (Fäkalabwasser), das aus abflusslosen Gruben mit WC-Anschluss entnommen und von außerhalb des Verbandsgebietes zu einer Abwasserbehandlungsanlage des AZV verbracht wird, beträgt **1,07 EUR** je Kubikmeter Abwasser.
6. Die Abwasserreinigungsgebühr für Abwasser (Fäkalschlamm), das aus abflusslosen Gruben mit Trockenaborten oder Kleinkläranlagen entnommen und von außerhalb des Verbandsgebietes zu einer Abwasserbehandlungsanlage des AZV verbracht wird, beträgt **6,63 EUR** je Kubikmeter Abwasser.“

2. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„bei Anschluss des Grundstücks an öffentliche Kanäle und Reinigung des Abwassers durch ein Klärwerk: je 1 WE **7,00 EUR/ Monat** jede weitere WE **7,00 EUR/Monat“**
- b) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„bei Anschluss des Grundstücks an öffentliche Kanäle, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind: je 1 WE **3,00 EUR/ Monat** jede weitere WE **3,00 EUR/Monat“**
- c) Absatz 4 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„bei Anschluss des Grundstücks an öffentliche Kanäle und Reinigung des Abwassers durch ein Klärwerk:

0 bis 50 m³ = **7,00 EUR/Monat** entspricht 1 WE
51 bis 100 m³ = **14,00 EUR/Monat** entspricht 2 WE
101 bis 150 m³ = **21,00 EUR/Monat** entspricht 3 WE
151 bis 200 m³ = **28,00 EUR/Monat** entspricht 4 WE
für jede weitere 50 m³ zusätzlich **7,00 EUR/Monat“**

d) Absatz 4 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„bei Anschluss des Grundstücks an öffentliche Kanäle, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind:

0 bis 50 m³ = **3,00 EUR/Monat** entspricht 1 WE
51 bis 100 m³ = **6,00 EUR/Monat** entspricht 2 WE
101 bis 150 m³ = **9,00 EUR/Monat** entspricht 3 WE
151 bis 200 m³ = **12,00 EUR/Monat** entspricht 4 WE
für jede weitere 50 m³ zusätzlich **3,00 EUR/Monat“**

e) Dem § 26 wird ein Absatz 5 mit folgender Fassung angefügt:
„Die Grundgebühren nach Absatz 1 und 4 werden auch dann erhoben, sofern auf dem Grundstück eine Wohn- oder Gewerbenutzung nicht stattfindet und kein Trinkwasser, Verbrauch zu verzeichnen ist (Leerstand). Liegt bei einem, an den öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück nachweislich eine zeitweilige Absperrung des Trinkwasseranschlusses vor, kann beim Zweckverband für den Zeitraum der Stilllegung der Trinkwasserversorgung ein Antrag auf Senkung der Grundgebühr gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich einzureichen.
Soweit der Trinkwasseranschluss nach Satz 2 stillgelegt ist, wird für das Grundstück eine Grundgebühr von 1 WE gemäß den Abs. 1 bzw. Abs. 4 vom Zeitraum der Antragstellung bis zur Wiederinbetriebnahme der Trinkwasseranlage erhoben. Eine rückwirkende Bewilligung ist ausgeschlossen. Über die Wiederinbetriebnahme des Trinkwasseranschlusses hat der Grundstückseigentümer den Zweckverband umgehend zu unterrichten.“

3. In § 28 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 28 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 27 Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt.

4. Der § 32 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 13 wird die Angabe „§ 30“ durch die Angabe „§ 29“ ersetzt.

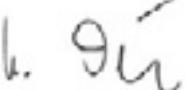
b) Die Nummer 14 wird mit folgendem Wortlaut angefügt:

„14. entgegen § 26 Abs. 5 die Wiederinbetriebnahme der Trinkwasserversorgung nicht anzeigt.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Thermalbad Wiesenbad/ OT Schönfeld, den 20.05.2010



U. Ott
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

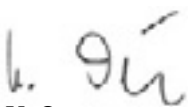
Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit § 21 Abs. 3 Satz 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Thermalbad Wiesenbad/ OT Schönfeld, den 20.05.2010



U. Ott
Verbandsvorsitzender

TERMINPLAN 2010

Verbandsversammlungen

- 22. September 2010
- 10. November 2010

Verwaltungsrat

- 18. August 2010
- 08. September 2010
- 20. Oktober 2010
- 08. Dezember 2010

Beschlüsse

In der 1. öffentlichen Verbandsversammlung (1. VV) des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Schmatal“ vom 17. März 2010 wurden folgende entscheidende Beschlüsse gefasst:

1. ÖFFENTLICHER TEIL

▲ **Beschluss VV Nr. 01/2010**

Die Verbandsversammlung des AZV fasst den Beschluss zur Vergabe Bauleistungen am Regenüberlaufbecken/ Schmutzwasserpumpwerk im Gewerbegebiet Ehrenfriedersdorfer Straße (Bauabschnitt S 6/2010) und Kanalbau An der Pfarrwiese (Bauabschnitt S 7). Es wird beschlossen, den Zuschlag an die Firma WTK Tief- und Kanalbau GmbH Schwarzenberg zu einem Angebotspreis von 924.682,95 € zu erteilen.

Die Auftragsvergabe steht unter dem Vorbehalt des § 9 Abs. 2 Sächs VergabeDVO sowie der Zustimmung des Ref. 33 - gewerberechtliche Preisprüfung der Landesdirektion Chemnitz.

Der Auftrag darf erst dann erteilt werden, wenn im Falle einer Bieterbeanstandung die Nachprüfungsbehörde nicht innerhalb von 10 Kalendertagen nach ihrer Unterrichtung das Vergabeverfahren beanstandet hat bzw. die Zustimmung der Vergabestelle vorliegt. Der Geschäfts-

führer wird bevollmächtigt, nach Vorliegen der genannten Voraussetzungen die Beauftragung vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

29 ja; 0 nein; 0 Stimmenthaltungen

▲ **Beschluss VV Nr. 02/2010**

Die Verbandsversammlung beschließt, insbesondere unter Beachtung der Beschleunigung des Projektvorhabens „Erweiterung Zentralkläranlage Schönfeld 3. Ausbaustufe“ - und damit der Absicherung der geplanten Investition der Schönfelder Papierfabrik GmbH-, die Auftragsvergabe der Planungsleistungen für dieses Vorhaben an den Verwaltungsrat des AZV zu übertragen.

Abstimmungsergebnis:

29 ja; 0 nein; 0 Stimmenthaltungen

2. NICHTÖFFENTLICHER TEIL

Im nichtöffentlichen Teil wurden keine Beschlüsse gefasst.

In der 2. öffentlichen Verbandsversammlung (2. VV) des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Schmatal“ vom 19. Mai 2010 wurden folgende entscheidende Beschlüsse gefasst:

1. ÖFFENTLICHER TEIL

▲ **Beschluss VV Nr. 03/2010**

Die Verbandsversammlung des AZV fasst den Beschluss über die Zuschlagserteilung für die Baumaßnahme Ortskanalisation Annaberg-Buchholz OT Frohnau Einzugsgebiet „Nach der Krönung“ an die Firma Zimmermann Annaberg-Buchholz zu einem Angebotspreis von 57.497,32 €. Die Auftragsvergabe steht unter dem Vorbehalt des § 9 Abs. 2 Sächs VergabeDVO sowie der Zustimmung des Ref. 33 - gewerberechtliche Preisprüfung der Landesdirektion Chemnitz.

Der Auftrag darf erst dann erteilt werden, wenn im Falle einer Bieterbeanstandung die Nachprüfungsbehörde nicht innerhalb von 10 Kalendertagen nach ihrer Unterrichtung das Vergabeverfahren beanstandet hat bzw. die Zustimmung der Vergabestelle vorliegt. Der Geschäftsführer wird bevollmächtigt, nach Vorliegen der genannten Voraussetzungen die Beauftragung vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

35 ja; 0 nein; 0 Stimmenthaltungen

▲ **Beschluss VV Nr. 04/2010**

Die Verbandsversammlung des AZV beschließt über die Zuschlagserteilung für die Baumaßnahme Ortskanalisation

Königswalde, August-Bebel-Straße an die Firma Zimmermann Annaberg-Buchholz zu einem Angebotspreis von 146.687,53 €.

Die Auftragsvergabe steht unter dem Vorbehalt des § 9 Abs. 2 SächsVergabeDVO sowie der Zustimmung des Ref. 33 - gewerberechtliche Preisprüfung der Landesdirektion Chemnitz.

Der Auftrag darf erst dann erteilt werden, wenn im Falle einer Bieterbeanstandung die Nachprüfungsbehörde nicht innerhalb von 10 Kalendertagen nach ihrer Unterrichtung das Vergabeverfahren beanstandet hat bzw. die Zustimmung der Vergabestelle vorliegt. Der Geschäftsführer wird bevollmächtigt, nach Vorliegen der genannten Voraussetzungen die Beauftragung vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

35 ja; 0 nein; 0 Stimmenthaltungen

▲ **Beschluss VV Nr. 05/2010**

Die Verbandsversammlung des AZV fasst den Beschluss über die Zuschlagserteilung für die Baumaßnahme Ortskanalisation Sehmatal OT Neudorf, Wiesenweg an die Firma Zimmermann Annaberg-Buchholz zu einem Angebotspreis von 78.260,70 €.

Die Auftragsvergabe steht unter dem Vorbehalt des § 9 Abs. 2 SächsVergabeDVO sowie der Zustimmung des Ref. 33 - gewerberechtliche Preisprüfung der Landesdirektion Chemnitz.

Der Auftrag darf erst dann erteilt werden, wenn im Falle einer Bieterbeanstandung die Nachprüfungsbehörde nicht innerhalb von 10 Kalendertagen nach ihrer Unterrichtung das Vergabeverfahren beanstandet hat bzw. die Zustimmung der Vergabestelle vorliegt. Der Geschäftsführer wird bevollmächtigt, nach Vorliegen der genannten Voraussetzungen die Beauftragung vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

35 ja; 0 nein; 0 Stimmenthaltungen

▲ **Beschluss VV Nr. 06/2010**

Die Verbandsversammlung des AZV beschließt die Kalkulation der Abwassergebühren für den Zeitraum 2011-2015. Die Verbandsversammlung des AZV nimmt die vorliegende Nachkalkulation 2005/2006 - 2009 vom 13.04.2010 sowie die Kalkulation 2011 - 2015 vom 13.04.2010 zur Kenntnis und beschließt, die ausgewiesenen Über- bzw. Unterdeckungen aus den Nachkalkulationen in die Vorauskalkulation zu übertragen

sowie die in der Kalkulation 2011 - 2015 ermittelten Gebührensätze analog in die Abwassersatzung zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis:

35 ja; 0 nein; 0 Stimmenthaltungen

▲ **Beschluss VV Nr. 07/2010**

Die Verbandsversammlung des AZV beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“. Der vorliegende Entwurf dieser Satzung wird bestätigt. Die auf Grundlage der Gebührenkalkulation 2011 - 2015 ermittelten Gebührensätze sind in diese Satzung zu übertragen.

Abstimmungsergebnis:

35 ja; 0 nein; 0 Stimmenthaltungen

▲ **Beschluss VV Nr. 08/2010**

Die Beschlussfassung dieses Beschlusses wurde vertagt.

2. NICHTÖFFENTLICHER TEIL

Im nichtöffentlichen Teil wurden keine Beschlüsse gefasst.



*Baumaßnahme Fleischergasse
in Annaberg-Buchholz*



Bauarbeiten Bingeweg in Geyer



*Bauarbeiten Industriestraße
in Geyer*



*Bauvorhaben Ehrenfrieders-
dorfer Straße in Geyer*